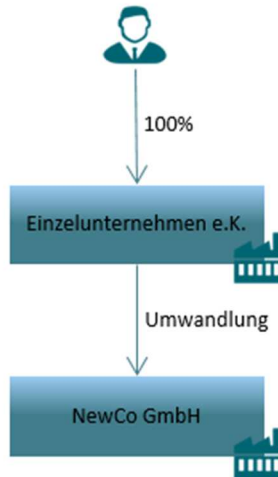


1. Einleitung



Hauptgründe für die Wandlung des Einzelunternehmens in eine GmbH sind:

- Beschränkung der persönlichen Haftung
 - a. Beachte: Für vor der Umwandlung entstandene Verbindlichkeiten haftet der ehemalige Einzelunternehmer weitere 5 Jahre.
- Außenauftritt.
- Beteiligung weiterer Personen am Unternehmen (Unternehmensnachfolge).
- Nutzung von „Steuervorteilen“ im Zusammenhang mit einer Holdingstruktur (s.a. ADVIGO Whitepaper Holding).

2. „Einfacher, schneller, kostengünstiger“ Weg: Verkauf/Einlage des Einzelunternehmens an die neue GmbH

Dieser Weg der Umwandlung hat kaum bürokratische oder komplizierte Hürden. Es muss lediglich eine GmbH gegründet werden und an diese werden alle Wirtschaftsgüter des Einzelunternehmens per Kaufvertrag verkauft oder verdeckt eingelegt. Allerdings bestehen insbesondere steuerliche Nachteile:

- Versteuerung aller stillen Reserven (ggf. sind Steuervergünstigungen anwendbar §§ 16,34 EStG).
- Höhe des Firmenwerts bei vorgenannter Versteuerung birgt Streitpotenzial.
 - a. Vervielfältiger des Steuerrechts: 13,75 auf den durchschnittlichen Jahresertrag.
 - b. Vom durchschnittlichen Jahresertrag wird zuvor ein angemessener Unternehmerlohn abgezogen (= streitbehaftet und ungewiss).
 - c. Widerlegung durch ein Unternehmenswertgutachten möglich aber kostenintensiv.
- Vertragspartner müssen zustimmen (keine Gesamtrechtsnachfolge) und sämtliche Verträge müssen umgestellt werden.

Dieser Weg ist i.d.R. risikolos bei kleinen Einzelunternehmen zu empfehlen, deren Gewinne gering sind und die wenige Verträge abgeschlossen haben.

Whitepaper: Die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH

Außerdem ist dieser Weg für Unternehmer zu empfehlen, die eine einfache und schnelle Lösung bevorzugen und über eine große steuerliche/rechtliche Risikobereitschaft verfügen.

3. Rechtlich/Steuerlich risikoloser Weg

Im Wege der Ausgliederung können die vorgenannten Nachteile vermieden werden. Dieser Weg der Umwandlung ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen geknüpft und daher in der Umsetzung komplexer. Für größere Einzelunternehmen führt allerdings kein rechtssicherer/steuerneutraler Weg daran vorbei.

A. Zivilrechtliche Voraussetzungen:

- Bilanzierendes Einzelunternehmen.
 - a. Ggf. Wechsel der Gewinnermittlungsart vor der Ausgliederung erforderlich.
- Keine Überschuldung des Einzelunternehmens.
 - a. Ggf. Ausgleich der Überschuldung durch Einlagen vor der Umwandlung erforderlich.
- Spätestens im Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung muss der Unternehmer als Kaufmann im Handelsregister eingetragen (e.K.) sein.
- Verträge:
 - a. Ausgliederungserklärung-/plan (notariell beurkundet).
 - b. Ggf. Sachgründungsbericht (vermeidbar bei Bargründung mit Sachagio).
- Bilanzen:
 - a. Schlussbilanz des Einzelunternehmens zum Umwandlungsstichtag.
 - i. Um einen zusätzlichen Jahresabschluss zu vermeiden ist als Umwandlungsstichtag der 31.12. zu wählen.
 - b. Ausgliederungsbilanz der GmbH: stimmt bei Fortführung der Buchwerte mit der vorgenannten Schlussbilanz überein.
 - c. Handelsrechtlich kann allerdings von dem Buchwertansatz der Steuerbilanz (s.u.) abgewichen und der gemeine Wert angesetzt werden.
 - i. Vorteil: Bilanzielle Außendarstellung
 - ii. Nachteil: Erstellung zweier Bilanzen

B. Steuerliche Voraussetzungen:

Für eine steuerneutrale Umwandlung innerhalb Deutschlands sind hauptsächlich folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Ein ganzer Betrieb oder ein abgrenzbarer Teilbetrieb wird übertragen
 - a. Bei Übertragung eines Teilbetriebs empfehlen wir vorab eine sogenannte verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen
- Als Gegenleistung werden neue Anteile an der GmbH gewährt (z.B. durch Kapitalerhöhung, Sachgründung).
- Keine Überschuldung des Einzelunternehmens (s.o.).
- Neben der Gewährung neuer Anteile (siehe Punkt 2.), sind sonstige Gegenleistungen (z.B. Darlehen) nur beschränkt möglich.
- Antrag durch die übernehmende GmbH spätestens bis zur erstmaligen Abgabe ihrer steuerlichen Schlussbilanz.

Whitepaper: Die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH

- Jährliche, schriftliche Nachweispflicht bis zum 31. Mai für die kommenden 7 Jahre, wem die Anteile zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen sind
 - a. Da der Verkauf der GmbH-Anteile im Vergleich zum Verkauf des Einzelunternehmens i.d.R. steuerlich vorteilhaft ist, wird mit der Umwandlung eine siebenjährige Sperrfrist ausgelöst, in der die Anteile bestenfalls nicht veräußert (o.ä.) werden. Ansonsten kommt es zur ggf. anteiligen Versteuerung der ursprünglich eingebrachten stillen Reserven. Die Höhe der steuerlich relevanten stillen Reserven vermindert sich im Laufe der sieben Jahre jährlich um 1/7tel.
 - b. Erfolgt kein Nachweis, wird eine Veräußerung der Anteile fingiert und die stillen Reserven werden aufgedeckt.

Hinweis: Befinden sich Grundstücke im Einzelunternehmen wird mit der Umwandlung Grunderwerbsteuer ausgelöst.

C. Praktischer Fahrplan / praktische Probleme bei Umwandlung zum 31.12. (beispielhaft):

Im Normalfall läuft die Umwandlung in der Praxis zeitlich wie folgt ab:

- Im Februar des Folgejahres: Erstellung Jahresabschluss Einzelunternehmen durch den Steuerberater.
 - März des Folgejahres: Notartermin Ausgliederungserklärung / Gründung GmbH rückwirkend auf den 31.12. inkl. Einreichung der Schlussbilanz.
 - April des Folgejahres: Eintragung GmbH und Ausgliederung im Handelsregister durch das Amtsgericht.
- ➔ In diesem in der Praxis nicht vermeidbaren Szenario wird die GmbH zivilrechtlich erst im April des Folgejahres gegründet, obwohl der Umwandlungstichtag 4 Monate zurückliegt. Rechtlich ist daher eine Rückwirkung von bis zu 8 Monaten zulässig.
- ➔ Problem: Einlagen/Entnahmen im Rückwirkungszeitraum werden auf den Umwandlungstichtag zurückbezogen und dürfen nicht zu einer fiktiven Überschuldung des Einzelunternehmens führen. Ansonsten ist eine steuerneutrale Umwandlung zumindest in Teilen gefährdet. Hier ist eine genaue Abstimmung des Entnahmeverhaltens zwischen Steuerberater und Unternehmer erforderlich. Wir empfehlen grundsätzlich keine Entnahmen/Einlagen im Rückwirkungszeitraum durchzuführen.
- ➔ Chance: Das eingebrachte Eigenkapital kann so rückwirkend (nach Erstellung des Jahresabschlusses) gesteuert werden. So lässt sich ein nachteiliger Ausweis in der Kapitalrücklage der GmbH vermeiden.
- ➔ Rechnungen müssen bis zur Eintragung der GmbH (in unserem Beispiel: April) weiterhin im Namen des ehemaligen Einzelunternehmens geschrieben werden. Auch die empfangenen Rechnungen müssen für den Vorsteuerabzug den alten Namen tragen.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, 26.11.2021

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.